

**2004**

**Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Januar 2004**

**Nr. 7**

**I n h a l t**

**Seite**

**Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung  
der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang  
Elektrotechnik und Informationstechnik**

**32**

---

## Achte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik

vom 13. Januar 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 12. Januar 2004 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik vom 1. November 1989 (W. u. K. 1989, S. 481), zuletzt geändert durch Satzung vom 5. Februar 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe 2003, S. 30) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Januar 2004 erteilt.

### Artikel 1

1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „neun“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst.

„(4) In der Diplom-Vorprüfung sind Zweitwiederholungen von Fachprüfungen des ersten Abschnittes ausgeschlossen. Im zweiten Abschnitt sind Zweitwiederholungen nur ausnahmsweise möglich, wenn der erste Abschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde. Der Antrag auf Genehmigung einer Zweitwiederholungsprüfung ist spätestens acht Wochen vor der Prüfung an den Vorprüfungsausschuss zu richten. Über den ersten Antrag entscheidet der Vorprüfungsausschuss, wenn die Zweitwiederholungsprüfung genehmigt wird, anderenfalls der Rektor. In Fällen wiederholter Antragstellung entscheidet der Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.“

3. § 12 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert.

aa) Am Ende wird das Fach „Festkörperelektronik“ mit „3“ SWS, „4,5“ LP und „2“ (h) Klausurdauer angefügt.

bb) Die Summe der SWS „67“ wird durch „70“ und die Summe der LP „100,5“ wird durch „105“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Bei dem Fach „Erzeugung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie“ werden die SWS „4“ durch „3“ und die LP „6“ durch „4,5“ ersetzt.

bb) Die Summe der SWS „33“ wird durch „32“ und die Summe der LP „49,5“ wird durch „48“ ersetzt.

cc) Das Fach „Werkstoffkunde der Elektrotechnik“ mit den SWS „4“, den LP „6“ und der Klausurdauer (h) „3“ wird durch das Fach „Passive Bauelemente“ mit den SWS „3“, den LP „4,5“ und der Klausurdauer (h) „3“ ersetzt.

dd) Die Summe der SWS „32“ wird durch „31“ und die Summe der LP „48“ wird durch „46,5“ ersetzt.

ee) Bei dem Fach „Halbleiterbauelemente“ werden die SWS „4“ durch „3“, die LP „6“ durch „4,5“ ersetzt.

ff) Am Ende wird das Fach „Systems and Software Engineering“ mit den SWS „3“, den LP „4,5“ und der Klausurdauer (h) „2“ angefügt.

gg) Die Summe der SWS „31“ wird durch „33“ und die Summe der LP „46,5“ wird durch „49,5“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert.

b) In Absatz 2 wird das Fach „Festkörperelektronik“ angefügt.

c) In Absatz 4 werden die Worte „dieses Nachweises“ durch die Worte „der entsprechenden Nachweise“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert.

aa) Nach dem Wort Wahrscheinlichkeitstheorie wird jeweils ein Komma eingefügt.

bb) Die Worte „sowie Felder und Wellen“ werden jeweils durch die Worte „Felder und Wellen sowie Festkörperelektronik“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden nach den Worten „Diplomvorprüfung bestanden“ die Worte „und das Grundpraktikum gemäß § 3 Abs. 5 abgeleistet“ eingefügt.

c) An Abs. 4 wird der folgende Absatz angefügt.

„(5) Studierende, die an einer anderen Universität die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben, können zu allen Kernfachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung zugelassen werden, ohne dass sie das Grundpraktikum gemäß § 3 Abs. 5 abgeleistet haben. Eine Zulassung zu den Prüfungen in den Modellfächern kann dagegen erst erfolgen, wenn das Grundpraktikum nachweislich abgeleistet worden ist.“

6. § 18 wird wie folgt geändert.

a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„(3) Folgende Studienmodelle sind wählbar:

- Systemoptimierung (1)
- Industrielle Informationssysteme (2)
- Biomedizinische Technik (3)
- Werkstoffe der Elektrotechnik (4)
- Regelungs- und Steuerungstechnik (5)
- Elektrische Antriebe und Leistungselektronik (6)
- Adaptronik (7)
- Information und Automation (8)
- Elektroenergiesysteme und Hochspannungstechnik (9)
- Optische Technologien (10)
- Hochfrequenztechnik (11)
- Optische Nachrichtentechnik (12)
- Systems Engineering (13)
- Nachrichtensysteme (14)
- Mikro- und Nanoelektronik (15)
- Mobilkommunikation (16)
- Audiovisuelle Kommunikation (17)
- Regenerative Energien (18)
- Ausrüstungssysteme der Luft- und Raumfahrt (19)“

a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst.

„Die Zusatzfächer können auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen werden, wobei die Prüfungsergebnisse nicht mit in die Gesamtnote einfließen.“

b) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt.

„Die praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 5 wird anerkannt.“

## **Artikel 2**

1. Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Die Änderungen unter Nr. 3 lit. b) cc), dd) treten erst mit Beginn des SS 2004, die Änderungen unter Nr. 3 lit. b) ee), ff), gg) treten erst mit Beginn des WS 2004/05 in Kraft.
2. Studierende, die im WS 2003/04 im dritten oder in einem niedrigeren Fachsemester studieren und die Diplom-Vorprüfung noch nicht abgeschlossen haben, müssen in der Diplom-Vorprüfung die Prüfung im neuen Fach „Festkörperelektronik“ ablegen.
3. Studierende, die ab dem SS 2004 das Hauptstudium beginnen, müssen in der Diplomprüfung die Prüfung im neuen Kernfach „Systems and Software Engineering“ ablegen.
4. Die Summe der Kern- und Modellfachwochenstunden muss immer 80, 81 oder 82 Semesterwochenstunden betragen.

Karlsruhe, den 13. Januar 2004

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler  
(Rektor)*